

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Heustreu**

**Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heustreu folgende**

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Heustreu erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabensatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
  2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- 2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entspricht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäudeteile mit einer lichten Höhe von weniger als 2 m werden mit der halben Fläche herangezogen. Gebäudeteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile die nach Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- 3) Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für sonstige Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 Abgabenordnung (AO) zu verzinsen.
- 7) Für unbebaute Grundstücke für die nach dem bis 01.01.1977 geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld bereits entrichtet wurde, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche von
  - a) höchstens 300 m<sup>2</sup> bei zulässiger oder tatsächlicher Bebauung von weniger als 2 Vollgeschossen und
  - b) höchstens 400 m<sup>2</sup> bei zulässiger oder tatsächlicher Bebauung ab 2 Vollgeschossenmit der bereits aufgrund früherer Satzungen entrichteten Beitragsschuld als abgegolten. § 5 Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

## **§ 6 Beitragssatz**

- 1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossfläche umgelegt.
- 2) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,64 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,53 €
- 3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- 1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Teile des Grundstücksanschlusses, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden, sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten (Art. 9 Kommunales Abgabengesetz (KAG)).
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahmen. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Heustreu erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 9a Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis	5 cbm/h	DM	36,--	/ Jahr
bis	10 cbm/h	DM	48,--	/ Jahr
bis	20 cbm/h	DM	60,--	/ Jahr
bis	30 cbm/h	DM	96,--	/ Jahr
über	30 cbm/h	DM	120,--	/ Jahr

## § 10 Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde Heustreu zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Die Gebühr beträgt 1,20 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.
- 4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- 2) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12 Gebührenschildner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

Der Verbrauch wird halbjährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1977 in Kraft.
- (2) § 6 Abs. 3 tritt eine Woche nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.76 außer Kraft.

Heustreu, 03. JUNI 91  
Gemeinde Heustreu

Gütling  
1. Bürgermeister

**Stand 03/2015**